

**1. Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 27.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV NRW S. 439), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**§ 1**

§ 6 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 25 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

in Zone I	auf <b>5.500 EURO</b> je Stellplatz und
in Zone II	auf <b>3.625 EURO</b> je Stellplatz und
in Zone III	auf <b>2.075 EURO</b> je Stellplatz

festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen
2. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche (BGF) auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt
3. Nutzung durch soziale und/oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen
4. Schließung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

(2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter und Dirnenunterkünfte und Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.“

**§ 2**

In § 7 wird nachfolgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 6 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3000 €.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen“

**II.**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.